



BESCHLUSS

PFLEGSCHAFTSSACHE:

Betroffene Person

Mag. Helga Peitl
geb. 02.08.1938
Grazerstraße 149
8225 Pöllau bei Hartberg

I) Für die betroffene Person Mag. Helga Peitl, geb. am 02.08.1938, wird

Herr Hans-Georg Peitl, geb. 10.09.1967,

Laxenburgerstraße 49-57/11/7, 1100 Wien,

zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter gemäß § 271 ABGB bestellt.

II) Die gerichtliche Erwachsenenvertretung umfasst folgenden Wirkungskreis (Arten von Angelegenheiten):

- **Vertretung vor Behörden und Sozialversicherungsträgern;**
- **Einkommensverwaltung- und Vermögensverwaltung;**
- **Vertretung in medizinischen Angelegenheiten;**
- **Wohnsitzbestimmung.**

III) Die gerichtliche Erwachsenenvertretung endet vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung oder der Einleitung eines Erneuerungsverfahrens (§ 128 AußStrG) am **18.09.2021**.

IV) Dem gerichtlichen Erwachsenenvertreter wird aufgetragen, der Betroffenen den Inhalt dieses Beschlusses in geeigneter Weise zu erläutern und innen vier Wochen nach Beginn seiner Vertretungsbefugnis schriftlich einen Antrittsbericht (Bericht über die Lebenssituation der vertretenen Person) und den Antrittsstatus (Einkommens- und Vermögensaufstellung) vorzulegen.

V) Gemäß § 124 AußStrG sind die dem Bund erwachsenen Kosten des Verfahrens der

Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters der betroffenen Person aufzuerlegen.

BEGRÜNDUNG:

Nach der Aktenlage, insbesondere aufgrund des zuletzt eingeholten Clearingberichtes vom 23.07.2018 (ON 5) erfolgte die Anregung auf Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung seitens des Sozialarbeiters Franz Lang im Marienkrankenhaus Vorau mit der Begründung, die betroffene Person benötige umfassende Pflege, die zu Hause nicht (mehr) gewährleistet sei. Die Betroffene sei 80 Jahre alt und hat 2 Söhne; sie sei geschieden. Im Mai 2018 sei eine Gehirnblutung bei ihr aufgetreten. Nach der stationären Behandlung auf der Neurochirurgie in Graz sei sie am 04.06.2018 in das Marienkrankenhaus Vorau gebracht worden. Die Zusammenarbeit mit dem Sohn Mag. Ingmar Peitl gestalte sich sehr schwierig, zumal dieser in der Vorstellung lebe, er sei der „Kaiser von Österreich“. Auch weigere er sich, einen Antrag auf Heimkostenübernahme für die Betroffene zu stellen. Die Betroffene selbst erscheine nicht mehr in der Lage, ihre Situation, insbesondere ihren Pflegebedarf realistisch einzuschätzen und die notwendigen Handlungen zur Sicherstellung der Pflege zu setzen. An dringenden Angelegenheiten sei der vorbereitete Antrag auf Übernahme der Heimkosten für einen reservierten Pflegeplatz zu unterfertigen. Im Rahmen der Erstanhörung vom 26.07.2018 bestätigten sich die Angaben des Clearingberichtes iZm dem Gesundheitszustand der Betroffenen bzw. konnte sie auch anlässlich dieses Termins keinerlei adäquate Auskunft zu ihrer Pflegesituation und der damit einhergehenden finanziellen Angelegenheiten geben.

Mit Schreiben vom 19.08.2018 erklärte sich der Sohn der Betroffenen, Hans-Georg Peitl, bereit, als Rechtsbeistand und einstweiliger Erwachsenenvertreter gemäß § 120 AußStrG für die Betroffene zu fungieren.

Dem Gutachten des beigezogenen psychiatrischen Sachverständigen Dr. Christoph Ebner vom 25.08.2018 (ON 13) ist zu entnehmen, dass bei der Betroffenen ein hirnorganisches Psychosyndrom bei Zustand nach Subduralblutung links vom Mai 2018 (F07.9) vorliegt. Die Untersuchte ist zur Gänze auf die Hilfe einer außenstehenden Person angewiesen. Sie ist derzeit nicht ausreichend in der Lage, kritisch abzuwägen, sich einen Überblick zu verschaffen und eine freie Willensbildung vorzunehmen, um ihre Angelegenheiten selbst regeln zu können. Eine Vertretung für finanzielle Belange sowie vor Ämtern, Behörden und Sozialversicherungsträgern erscheint aktuell aus psychiatrischer Sicht notwendig. Ebenso benötigt die Betroffene aufgrund der vorliegenden psychischen Störung eine Vertretung für medizinische Angelegenheiten sowie für die Wohnsitzwahl. Die Untersuchte ist zudem nicht in der Lage, selbst vor Gericht zu handeln oder einen Rechtsvertreter gewissenhaft zu bevollmächtigen; eine Prozessunfähigkeit besteht zumindest seit dem Auftreten der

ursächlichen organischen Erkrankung vom Mai 2018. Die Testierfähigkeit ist aktuell nicht gegeben.

Aufgrund der Aktenlage, der durchgeführten Erstanhörung und dem eingeholten Clearingbericht ist es jedenfalls notwendig, dass für die Betroffene eine Erwachsenenvertretung besteht. Da sie weder Angaben zu ihrer Einkommens- und Vermögenssituation machen konnte und auch Unterstützung bei diversen Anträgen benötigt sowie auch aufgrund ihres Gesundheitszustandes ihren medizinischen und pflegerischen Bedarf nicht einschätzen kann, umfasst der künftige Wirkungskreis die im Spruch ersichtlichen Angelegenheiten.

Der im Spruch genannte Sohn der Betroffenen hat sich zur Übernahme der gerichtlichen Erwachsenenvertretung bereit erklärt.

Auf Grund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist die betroffene Person durchaus in der Lage, die Verfahrenskosten zu tragen.

WICHTIGE HINWEISE

Wirksamwerden der gerichtlichen Erwachsenenvertretung:

Die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung wird mit Rechtskraft dieses Beschlusses wirksam.

Dauer der gerichtlichen Erwachsenenvertretung:

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung endet spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach Beschlussfassung, sofern sie nicht erneuert wird (§ 246 ABGB). Die vertretene Person kann die Beendigung bei Gericht beantragen.

Auswirkungen der gerichtlichen Erwachsenenvertretung:

Die Handlungsfähigkeit ist durch die Erwachsenenvertretung vorbehaltlich eines Genehmigungsvorbehalts nicht eingeschränkt (§ 242 ABGB).

Die Person, für die ein/e Erwachsenenvertreter/in bestellt ist, hat das Recht, von beabsichtigten Maßnahmen in Angelegenheiten, die ihre Person oder ihr Vermögen betreffen, vom Erwachsenenvertreter/von der Erwachsenenvertreterin rechtzeitig verständigt zu werden und sich dazu in angemessener Frist zu äußern. Ihre Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn dadurch ihr Wohl nicht erheblich gefährdet würde (§ 241 ABGB).

Gerichtliche Genehmigungen:

In wichtigen Angelegenheiten der Personensorge hat der/die Erwachsenenvertreter/in die

Genehmigung des Gerichts einzuholen, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt (§ 250 Abs 3 ABGB).

Ist ein/e Erwachsenenvertreter/in auch für mit der Verwaltung des Vermögens oder des Einkommens der vertretenen Person betraut, bedürfen Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Gerichts (§ 258 Abs 4 ABGB).

Über die Vornahme einer medizinischen Behandlung und Änderungen des Wohnorts kann eine vertretene Person grundsätzlich nur selbst entscheiden (§§ 252, 257 ABGB). Mangels Entscheidungsfähigkeit bedarf es der Zustimmung des Vertreters, dessen Wirkungsbereich diese Angelegenheiten umfasst (§ 253; § 257 Abs 2 ABGB). Bei einer dauerhaften Veränderung des Wohnorts oder bei Dissens über die Vornahme einer medizinischen Behandlung ist darüber hinaus eine gerichtliche Entscheidung erforderlich (§ 254; § 257 Abs 3 ABGB).

Weitere Informationen:

Unter www.justiz.gv.at/erwachsenenschutz sind Informationsbroschüren über die gerichtliche Erwachsenenvertretung zum Download verfügbar. Für mit der Erwachsenenvertretung zusammenhängende Fragen können Sie sich an den Erwachsenenschutzverein oder das Gericht wenden.

Bezirksgericht Fürstenfeld, Abteilung 4
Fürstenfeld, 18. September 2018
Mag.ª Sandra Fruhwirth-Ganster, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG